

- Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 16/2003 falsch als auf das Vorhaben anwendbar ausgelegt habe, da sie nicht geprüft habe, ob die Mehrwertsteuerkosten erstattungsfähig seien; eine solche Auslegung widerspreche Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 16/2003 und entbehre rechtlicher Logik und praktischer Anwendbarkeit im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kohäsionsfondsprojekte;
- Art. 3 Abs. 2 des Beschlusses C(2005) 5291 nicht berücksichtigt habe, der bestimme, dass nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1164/94 ⁽³⁾ Gemeinschaftszuschüsse für 100 % des Werts des Vorhabens (d. h. ohne Beitrag der Person, die das Vorhaben verwirklicht) vorgeschrieben seien und der Mitgliedstaat vernünftigerweise davon ausgehen dürfe, dass das Vorhaben zur Gänze aus dem Kohäsionsfonds finanziert würde, d. h. alle Vorschriften der Verordnung Nr. 16/2003 ordnungsgemäß angewendet würden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 16/2003 der Kommission vom 6. Januar 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Rahmen von aus dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen (ABl. 2003, L 2, S. 7).

⁽²⁾ Beschluss C(2005) 5291 der Kommission vom 8. Dezember 2005 über die Gewährung einer Beihilfe des Kohäsionsfonds für das Vorhaben betreffend Technische Hilfe für die Verwaltung des Kohäsionsfonds in der Republik Litauen zu CCI 2005/LT/16/C/PA/001 in der durch den Beschluss C(2008) 1566 der Kommission vom 15. April 2008 und den Beschluss C(2011) 3668 der Kommission vom 20. Mai 2011 geänderten Fassung.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. 1994, L 130, S. 1), aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (ABl. 2006, L 210, S. 79).

Klage, eingereicht am 2. Mai 2016 – Bodegas Verdúñez/EUIPO (TRES TOROS 3)

(Rechtssache T-206/16)

(2016/C 251/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bodegas Verdúñez, SL (Villanueva de Alcardete, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. García Domínguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Unionswortmarke „TRES TOROS 3“ – Anmeldung Nr. 12 796 926.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2016 in der Sache R 407/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ordnungsgemäße Erhebung der Klage festzustellen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und stattdessen zu entscheiden,

1. dass das Verbot des Art. 7 Abs. 1 Buchst. j für die angemeldete Unionsmarke nicht gilt;

2. hilfsweise und nur für den Fall, dass das Gericht der Auffassung sein sollte, dass das Verbot des Art. 7 Abs. 1 Buchst. j für die angemeldete Unionsmarke gilt, festzustellen, dass diese Geltung sich nur auf die Ware „Weine“ bezieht, und die Ablehnung nur insoweit aufrechtzuerhalten sowie die Eignung bzw. die Gültigkeit der Unionsmarke für die übrigen beanspruchten Waren der Klasse 33 festzustellen.

- das EUIPO zur Tragung der Kosten und zur Erstattung der dem Kläger gegebenenfalls vor dem EUIPO entstandenen Gebühren zu verurteilen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 4. Mai 2016 – Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Kommission

(Rechtssache T-207/16)

(2016/C 251/42)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss, ihn auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss, ihn im Frühwarnsystem und/oder im Früherkennungs- und Ausschlussystem zu registrieren und eine Ausschlusswarnung einzugeben, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit seiner Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung erstens des Beschlusses des zuständigen Anweisungsbefugten und/oder des öffentlichen Auftraggebers in Bezug auf den Ausschluss des Klägers und zweitens des Beschlusses des zuständigen Anweisungsbefugten und/oder des öffentlichen Auftraggebers, mit dem die ihn betreffende Registrierung beantragt oder vorgenommen sowie die ihn betreffende Ausschlusswarnung durch die Kommission im Frühwarnsystem (Early Warning System) und/oder im Früherkennungs- und Ausschlussystem (Early Detection and Exclusion System), die von der Europäischen Kommission verwaltet werden, eingegeben wurde.

Der Kläger trägt vor, die angefochtenen Rechtsakte seien aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

1. Erster Klagegrund: Verletzung einer wesentliche Formvorschrift.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Bestimmungen des Beschlusses 2014/792/EU ⁽¹⁾ über das Frühwarnsystem und der Verordnung Nr. 2015/1929 ⁽²⁾ über das Früherkennungs- und Ausschlussystem, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.